

# **Verordnung**

## **des Stadtrates der Stadt Dornbirn vom 21. Februar 2017 über die Gewerbeausübung in Gastgärten**

Gemäß § 76a Abs. 9 der Gewerbeordnung 1994 in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

Gastgärten, die in dem im Lageplan „Anlage Verordnung Gastgärten M 1:1.500, Ausgabe 16.2.2017“ eingezeichneten Gebiet der Stadt Dornbirn gelegen sind, dürfen in der Zeit von 15. Mai bis einschließlich 15. September jedenfalls von 8:00 bis 24:00 Uhr betrieben werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 76a Abs.1 Gewerbeordnung 1994 erfüllen.

Der Lageplan liegt im Amt der Stadt Dornbirn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bürgermeisterin:  
Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann